

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 485

vom 8. Februar 1972

Gemeinde Läfelfingen, Waldbaulinienplan.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Läfelfingen hat am 15. April 1970 für die Kontaktstellen Wald/Baugebiet einen Waldbaulinienplan beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 24. April bis 23. Mai 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 16 vom 23. April 1970 und im Anzeiger der Gerichtsbezirke Sissach und Gelterkinden Nr. 16 vom 23. April 1970 bekanntgegeben. Der einzige auswärtige Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 21. April 1970 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 13. Mai 1970 hat die [REDACTED] gegen die Lage der Baulinie im Bereich ihrer Parzelle Nr. [REDACTED] Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Läfelfingen hat das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren eingeleitet. Nach Rücksprache mit dem Kantonsforstamt und dem Planungsamt entschloss er sich, der Einsprecherin in vertretbarem Umfange entgegenzukommen. Hierauf wurde die Einsprache mit Schreiben vom 12. August 1970 zurückgezogen.

C. Am 17. Dezember 1970 hat die Einwohnergemeindeversammlung der Aenderung die nötige Zustimmung erteilt.

D. Die Aenderung wurde dann vom 8. Januar bis 6. Februar 1971 öffentlich aufgelegt. Die Publikation der Auflagefrist erfolgte im Amtsblatt Nr. 1 vom 7. Januar 1971 und im Anzeiger der Gerichtsbezirke Sissach und Gelterkinden Nr. 1 vom 7. Januar 1971. Der einzige auswärtige Grundeigentümer erhielt am 6. Januar 1971 (Postquittung) eine entsprechende Mitteilung. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 5. März 1971 unterbreitet der Gemeinderat Läfelfingen die beiden Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Läfelfingen vom 15. April 1970 und 17. Dezember 1970 betreffend den Waldbaulinienplan für die Kontaktstellen Wald/Baugebiet genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/eBS/11/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Kanton Basel-Landschaft im Amtsblatt zu ver-

öffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Läfelfingen (2)

Technisches Büro F. Dettwiler, Weiher-
matt 2, Gelterkinden

Kreisgeometerbüro Sissach, Wuhrweg 28,
Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

